

14. Wie ist hinsichtlich des Nachweises der Zahlung der Prozeßgebühr zu verfahren, wenn die Frist dazu versäumt, darauf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und hierbei die Nachholung des Nachweises durch ein Armenrechtsgefuch erseht worden war, dann aber die Bewilligung des Armenrechts abgelehnt wurde?

3PD. §§ 233, 234, 236, 519 Abs. 6.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 20. Februar 1935 i. S. A. (A.) w. B. er
Aktienbrauerei (Wefl.). V B 3/35.

I. Landgericht Plauen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers verworfen, weil der Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr nicht rechtzeitig erbracht sei. Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wurde der Beschluß aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Durch Verfügung vom 27. August 1934 war dem Berufungskläger für den Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr gemäß § 519 Abs. 6 3PD. eine Frist bis zum 9. Oktober 1934 gesetzt worden. Der Nachweis wurde jedoch nicht rechtzeitig erbracht. Am 15. Oktober 1934 beantragte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Nachweisfrist, weil die Säumnis auf ein Versehen seines Büros, also auf einen für den Kläger unabwendbaren Zufall, zurückzuführen sei. Gleichzeitig beantragte er unter Berufung auf die im ersten Rechtszug erfolgte Armenrechtsbewilligung und auf den Inhalt der bereits eingereichten Berufungsbegründung Bewilligung des Armenrechts für die Berufung. Durch Beschluß vom 20. November 1934, zugestellt am 27. ds. Mon., wurde das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts zurückgewiesen, weil die beabsichtigte weitere Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Am 28. November 1934 hat der Anwalt des Klägers um Mitteilung, in welchen einzelnen Punkten der Senat den Mangel an Erfolgsaussicht sehe, damit die Partei ihr Vorbringen entsprechend verstärken könne. Durch Beschluß vom 29. November, zugestellt am 11. Dezember 1934, wurde eine

nähere Begründung für die Verweigerung des Armenrechts mitgeteilt. Am 22. Dezember 1934 beantragte der Prozeßvertreter des Klägers, „den Nachweis der Einzahlungsfrist um 14 Tage erstrecken zu wollen.“ Der Präsident des Senats verlängerte die Frist bis zum 3. Januar 1935, vorbehaltlich der Prüfung, ob die Frist nicht schon abgelaufen sei. Am 27. Dezember 1934 erfolgten dann die Zahlung und deren Nachweis.

Das Oberlandesgericht hat die Verwerfung der Berufung wie folgt begründet: Die Nachholung des Zahlungsnachweises, die nach §§ 234, 236 ZPO. mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung, und zwar binnen zwei Wochen nach Hebung des Hindernisses, hätte geschehen müssen, sei ersetzt worden durch das Gesuch um Verwilligung des Armenrechts (RGZ. Bd. 116 S. 100). Die Zahlung hätte dann aber in entsprechender Anwendung des § 519 Abs. 6 ZPO. binnen zwei Wochen nach Zustellung des auf das Armenrechtsgesuch ergangenen ablehnenden Beschlusses nachgeholt werden müssen. Der für den Beginn dieser Frist maßgebende Beschluß sei der am 27. November 1934 zugestellte Beschluß vom 20. November, und nicht erst der Beschluß vom 29. November. Denn auch ohne nähere Begründung sei jener erste Beschluß rechtswirksam. Die dann erst am 27. Dezember erfolgte Zahlung sei demnach verspätet gewesen.

Der Beschwerdeführer beruft sich auf die Bestimmung in § 126 Abs. 2 ZPO., wonach der das Armenrecht ablehnende Beschluß sachlich begründet werden solle. Er meint, erst nach Kenntnis des Beschlusses vom 29. November habe die Partei die Sachlage richtig übersehen können und Anlaß zu weiterem Handeln gehabt.

Sowohl das Oberlandesgericht wie auch der Beschwerdeführer gehen von einer unrichtigen Auffassung der Prozeßlage aus: Die für den Zahlungsnachweis bis zum 9. Oktober 1934 gesetzte Frist ist zweifellos versäumt. Mit der Frage, ob das Begehren auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sachlich begründet ist, hat sich das Oberlandesgericht nicht befaßt, weil es die in den §§ 234, 236 ZPO. als Erfordernis dieses Antrags vorgeschriebene Nachholung der versäumten Prozeßhandlung binnen zwei Wochen nach Hebung des Hindernisses für verspätet erachtet. Nun hat der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts in der in RGZ. Bd. 116 S. 98 abgedruckten Entscheidung mit Recht ausgesprochen, daß, wenn der Antragsteller wegen Armut zur Zahlung der Prozeßgebühr nicht imstande ist, für das

Wiedereinsetzungsverfahren der Nachweis der Zahlung durch die mit dem Antrag verbundene Nachsuchung des Armenrechts ersetzt wird. Im vorliegenden Fall belegte die Bewilligung des Armenrechts im ersten Rechtszuge ausreichend, daß der Kläger zur Zeit des Wiedereinsetzungsantrags zur Zahlung außerstande war. Demnach war der Wiedereinsetzungsantrag hinsichtlich des im § 236 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. aufgestellten Erfordernisses wegen des gleichzeitig gestellten Armenrechtsgesuchs in Ordnung. Eine entsprechende Anwendung des § 519 Abs. 6 ZPO., wie sie das Oberlandesgericht vornimmt, derart, daß der einmal rechtsgültig gestellte Antrag durch eine spätere Unterlassung rechtungültig werde, hat keine Stütze im Gesetz. Die Erfordernisse der §§ 234, 236 ZPO. für den Wiedereinsetzungsantrag und die Fristbestimmung auf Grund von § 519 Abs. 6 ZPO. sind durchaus getrennt zu betrachten. Eine Gesetzesanwendung, die den zunächst als richtig gestellt anzusehenden Antrag nachträglich ungültig machen könnte, ist auch deshalb abzulehnen, weil sie zu Unklarheit und Unsicherheit im Prozeßverfahren führen würde. Der rechtsgültig gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung mußte vom Berufungsgericht sachlich geprüft werden. Wurde ihm stattgegeben, so blieb zwar die erste zum 9. Oktober 1934 gesetzte Frist verjährt; aber die Wiedereinsetzung bewirkte dann, daß die richtig nachgeholt oder nachzuholende Prozeßhandlung noch als rechtzeitig bewirkt anzusehen war oder sein würde. Für die Nachholung gilt regelmäßig die sich aus §§ 234, 236 ZPO. ergebende Frist von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses. In einem Falle aber wie dem vorliegenden, wo das Armenrechtsgesuch die Nachholung für das Wiedereinsetzungsverfahren ersetzt und dann die spätere Verjähung des Armenrechts klarstellt, daß der Berufungskläger doch noch den Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr zu erbringen hat, kommt es zunächst darauf an, ob die Wiedereinsetzung bewilligt wird und demzufolge ein späterer Nachweis der Zahlung noch als fristgerecht anzusehen ist. Ein weiteres selbständiges Erfordernis ist dann der Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr. Die hierfür zunächst gesetzte Frist war abgelaufen; eine Frist aus §§ 234, 236 ZPO. wurde durch das Armenrechtsgesuch ausgeschaltet. Da also für diesen Nachweis keine Frist mehr lief, mußte der Vorzinstende eine neue Frist aus § 519 Abs. 6 ZPO. setzen, wenn nicht etwa, wie hier, der Nachweis inzwischen schon erbracht worden war. Die Annahme, daß die Ablehnung des Armenrechts-

gesuchs von selbst eine neue Frist von zwei Wochen auslöse, hat keine gesetzliche Grundlage.

Demgemäß muß sich hier das Oberlandesgericht mit der Frage der Wiedereinsetzung gegen die Veräumnis der durch Verfügung vom 27. August 1934 gesetzten Nachweisfrist befassen. Sollte die Wiedereinsetzung zu gewähren sein, so ist der Zahlungsnachweis bereits ohne weitere Fristveräumnis geführt.